



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 6/2021
17. Februar 2021

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bundestagswahl am 26. September 2021 - hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 102 Wuppertal I	2
• Bundestagswahl am 26. September 2021 - hier: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II	11
• Bundestagswahl am 26. September 2021 - hier: Ergänzungsbekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II	17
• Umsetzung der verbindlichen Bedarfsplanung / Fortschreibung 01.10.2020-30.09.2023 gem. § 7 (6) nach Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen) für die Stadt Wuppertal	20
• Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters – hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft	25
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	26
• Öffentliche Zustellungen	27

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung

des Kreiswahlleiters zur Bundestagswahl am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 61, S. 2769) den 26. September 2020 als Wahltag für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 102 Wuppertal I möglichst frühzeitig einzureichen.

Auf die Verordnung, über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) vom 28.01.2021 in der Fassung der Bekanntmachung, vom 02.02.2021 (BGBl. 2021 Teil I Nr. 4 S. 115), weise ich hin.

Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 102 Wuppertal I

Der Bundestagswahlkreis 102 umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal mit Ausnahme der Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Die zu dem Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal gehörenden Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf sind, gemäß § 2 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395), dem Bundestagswahlkreis 103 Solingen-Remscheid-Wuppertal II zugeordnet.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 102 Wuppertal I sind in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C- 206, spätestens bis zum **19. Juli 2021, 18.00 Uhr**, einzureichen (§ 19 BWG)

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 15 i.V. m. § 20 Abs. 1 BWG).

Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 Abs. 1 BWG)

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer **nicht** Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Bundestagswahlkreis 102 zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 6 des Parteiengesetzes).

Gemäß § 21 Absatz 3 BWG dürfen die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages erfolgen. Die Wahlperiode des 19. Deutschen Bundestages begann mit der konstituierenden Sitzung am 24. Oktober 2017. Für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag konnte mit den Wahlen der **Vertreter für die Vertreterversammlungen** ab dem **25. März 2020**, mit den Wahlen zur **Aufstellung von Wahlkreisbewerbern** ab dem **25. Juni 2020** begonnen werden. Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angabe über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer, gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 2021, gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass die Durchführung von Versammlungen für die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen zumindest teilweise unmöglich ist.

Demnach wurde das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von

entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen, soweit erforderlich, zu ermöglichen.

Die durch Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der **Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung)** getroffenen Abweichungen gebe ich hiermit bekannt:

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung

Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durch.

Von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung abweichen.

Für andere Kreiswahlvorschläge im Sinne des § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes gelten die Bestimmungen dieser COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung entsprechend.

Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien

Sofern die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Deutschen Bundestages nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen in der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 21 Absatz 1 des BWG gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden. Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze

Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des BWG und der BWO über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt. Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des, nach Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung gewählten Verfahrens, zu unterrichten.

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können **mit Ausnahme der Schlussabstimmung** ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Absatz 1 des BWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach § 5 Abs. 1 COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung sind, das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer, zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

Schriftliches Verfahren

Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

Schlussabstimmung

Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 39 Absätze 4 u. 5 BWG entsprechende Anwendung.

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane

Soweit sich Vorschriften und Muster nach BWG und BWO auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

Die besonderen Umstände, der nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung durchgeführten Verfahren, sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des BWG und der BWO einzureichenden Unterlagen zu vermerken. Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des BWG und der BWO nach Maßgabe der besonderen Vorschriften der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung.

Stellt der Deutsche Bundestag fest, dass die Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 Satz 1 des BWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung, **für einen Monat ab der Feststellung** weiter Gebrauch gemacht werden. Die Frist verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der Frist von § 19 BWG möglich wäre. Die Feststellung des Deutschen Bundestages wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Vertrauenspersonen

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im BWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG). Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG). Zur Erleichterung des Kontakts mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig Personen zu bestimmen, die in Wuppertal oder in der näheren Umgebung wohnen.

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigsten Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **21. Juni 2021** dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich im Original angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG). Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **9. Juli 2021** fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten dieses Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter als Druckvorlage geliefert oder elektronisch bereitgestellt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

- mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.
- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. **Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).**

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens bis zum **30. Juli 2021** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal, öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das BWG und die BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter, letztere auch im Falle der Zulassung.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **9. August 2021** in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wuppertal öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden durch die Dienststelle des Kreiswahlleiters zur Verfügung gestellt.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Wuppertal, 12. Februar 2021

Der Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 102 Wuppertal I
gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Bundestagswahlkreis 103 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Nachdem der Bundespräsident durch Anordnung vom 08. Dezember 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 61, S. 2769) den 26. September 2021 als Wahltag für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag bestimmt hat, fordere ich hiermit gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) auf, Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 103 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu wird Folgendes bekannt gegeben:

Gebiet des Bundestagswahlkreises 103 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Der Wahlkreis 103 umfasst das Gebiet der kreisfreien Städte Solingen und Remscheid und von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke Cronenberg und Ronsdorf.

Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103 sind bei dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin

Stadt Remscheid
Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
Wahlamt
Elberfelder Str. 36, Zimmer 119, 42853 Remscheid
Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Wahlamt, 42849 Remscheid

bis zum 69. Tage vor der Wahl, Montag, den 19. Juli 2021, 18:00 Uhr

einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395)).

Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten und soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Er muss enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist (§ 15 Abs. 1 BWG) und die Zustimmung zu seiner Aufstellung schriftlich erteilt hat (§ 34 Abs. 5 Punkt 1 BWO).

Die Zustimmung ist unwiderruflich; jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 BWG).

Aufstellung von Parteibewerbern (§ 21 Abs. 1 und 3 BWG)

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis 103 – Solingen-Remscheid-Wuppertal II zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei.

Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

Die Bewerberinnen und Bewerber und die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin, jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Die Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate, die Wahlen zur Aufstellung von Wahlkreisbewerbern frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

Das bedeutet, mit der **Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** für die Bundestagswahl durfte **frühestens 32 Monate nach Beginn der Wahlperiode** (am 24. Oktober 2017) begonnen werden, für die Bundestagswahl 2021 **somit ab dem 25. Juni 2020**. Die Wahl der **Vertreterinnen bzw. Vertreter für die Vertreterversammlung** durfte grundsätzlich **frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode** (am 24. Oktober 2017) stattfinden; für die Bundestagswahl 2021 wäre das **somit ab dem 25. März 2020**.

Gemäß § 27 Absatz 5 BWG gilt dies entsprechend für die Aufstellung der Kandidaten für die Landeslisten.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 6 BWG).

Vertrauenspersonen (§ 22 BWG)

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegen zu nehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWG).

Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von dem Vorstand des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13) selbst zu leisten.

Beteiligungsanzeige (§ 18 Abs. 2 BWG)

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tage vor der Wahl, 21. Juni 2021 18 Uhr, dem Bundeswahlleiter (Postanschrift: Der Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen (§ 18 Abs. 2 BWG).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am neunundsiebzigsten Tage vor der Wahl, 09. Juli 2021 fest,

1. welche Parteien im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
2. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten, Wählergruppen sowie von Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, müssen außerdem **von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und**

handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 34 Abs. 4 BWO):

1. Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.
Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der oder des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
3. Für jeden Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
5. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

in jedem Fall

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin, des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin, der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

bei Wahlvorschlägen einzelner Wahlberechtigter zusätzlich

- mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jede/n Unterzeichnende/n eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin, der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt.

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.

- eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin, des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend.
- bei Parteien, deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss anlässlich dieser Bundestagswahl festgestellt hat, mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 der BWO und für jede/n Unterzeichnende/n eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass sie/er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichnenden durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. **Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).**

Vorprüfung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiterin prüft die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang. Werden Mängel festgestellt, so werden die Vertrauenspersonen sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

1. die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
2. die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
4. die Bewerberin oder der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am achtundfünfzigsten Tag vor der Wahl, **dem 30. Juli 2021** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG). Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist (§ 26 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 34 Abs. 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben fest. Fehlt bei einem anderen Kreiswahlvorschlag (§ 20 Abs. 3 BWG) das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Kreiswahlvorschlag einer Partei, oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen zu Verwechslungen Anlass, so fügt der Kreiswahlausschuss einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; hat der Landeswahlausschuss eine Unterscheidungsregelung getroffen, so gilt diese (§ 36 Abs. 4 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeswahlausschuss eingelegt werden (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 37 BWO). Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauenspersonen des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin. Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **09. August 2021** in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWG und § 38 BWO).

Vordrucke

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO werden durch die Dienststelle der Kreiswahlleiterin zur Verfügung gestellt.

Parteien müssen bei Anforderung der Vordrucke nach Anlage 14 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) - die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG bestätigen.

Remscheid, 19. Januar 2021

Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 103 - Solingen–Remscheid–Wuppertal II

gez.
Reul-Nocke

Ergänzungsbekanntmachung
zur
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Bundestagswahl am 26. September 2021

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für den Bundestagswahlkreis 103 - Solingen-Remscheid-Wuppertal II

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und 4 des Bundeswahlgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2264) geändert worden ist, hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundestages vom 28. Januar 2021 folgendes verordnet:

Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie - (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung)

Hierzu gebe ich auszugsweise folgendes bekannt:

Durch die Verordnung werden abweichende Verfahren der Wahlbewerberaufstellung zugelassen, aber nicht vorgeschrieben. Die Inanspruchnahme der in der Verordnung vorgesehenen Abweichungsbefugnisse liegt in der Entscheidung der Parteien. Ein auszuweisender Erfüllungsaufwand entsteht infolgedessen nicht.

§ 2
Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung

- (1) Die Wahlvorschlagsträger führen die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen in eigener Verantwortung nach ihren Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Verordnung durch.
- (2) Von den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.
- (3) Für andere Kreiswahlvorschläge im Sinne des § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes gelten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend.

§ 3
Möglichkeit zur Abweichung von Bestimmungen der Satzungen der Parteien

- (1) Sofern die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und aufgrund der Umstände, die zu der Feststellung des Deutschen Bundestages nach § 52 Absatz 4 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes geführt haben, nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung abgewichen werden oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes gewechselt werden. Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmern über die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Vertreterversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.
- (2) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden.

§ 4

Wahlgrundsätze und Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahlgrundsätze sowie die Regeln des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung über die Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.
- (2) Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 5

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

- (1) Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Zulässig ist insbesondere
1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
 2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Parteimitglieder an einer Versammlung nach § 21 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes im Wege elektronischer Kommunikation,
 3. die Durchführung einer Versammlung durch mehrere miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten.
- (2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Möglichkeit zur Kommunikation der Teilnehmer zu gewährleisten.
- (3) Wenn einzelne oder alle Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

§ 6

Schriftliches Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Wahl von Wahlbewerbern und von Vertretern für die Vertreterversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 7

Schlussabstimmung

- (1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.
- (2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.
- (3) Soweit die Satzungen der Parteien keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 39 Absätze 4 und 5 des Bundeswahlgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 8

Entsprechende Anwendung von Bestimmungen und Mustern, Prüfung durch Wahlorgane

- (1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Bundeswahlgesetz und der Bundeswahlordnung auf die Aufstellung von Wahlbewerbern oder die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.
- (2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.
- (3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Remscheid, 02. Februar 2021
Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 103 - Solingen–Remscheid–Wuppertal II
gez.
Reul-Nocke



Umsetzung der verbindlichen Bedarfsplanung / Fortschreibung 01.10.2020-30.09.2023 gem. § 7 (6) nach Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen) für die Stadt Wuppertal

Verfahren der Bedarfsbestätigung und Auswahlverfahren

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2015 die Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung gem. §§ 11 (7) und 7 (6) Alten- und Pflegegesetz Nordrhein - Westfalen (APG NRW) beschlossen.

Das Verfahren der Bedarfsbestätigung ist in § 27 der Durchführungsverordnung zum Alten- und Pflegegesetz Nordrhein - Westfalen (APG DVO NRW) geregelt.

Nach dessen Absatz 1 ist, wenn die verbindliche Bedarfsplanung einen Bedarf an zusätzlichen Plätzen in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ausweist, innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Vertretungskörperschaft eine Aufforderung (Bedarfsausschreibung) zu veröffentlichen, dass Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung neuer zusätzlicher Plätze haben, dieses Interesse unter Vorlage einer Konzeption zur Schaffung der neuen Plätze innerhalb einer in der Veröffentlichung festgelegten Frist von mindestens zwei und maximal sechs Monaten dem örtlichen Sozialhilfeträger anzeigen sollen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit weitere Kriterien zu benennen, wenn hiervon die spätere Auswahlentscheidung zwischen mehreren Interessentinnen und Interessenten abhängig gemacht werden soll. Hierbei darf es sich jedoch nur um solche Kriterien handeln, die der Verwirklichung der Zielsetzungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch beziehungsweise des APG NRW dienen.

Hieraus folgt, dass, nachdem diese Planung durch den Rat beschlossen wurde, in der vorgegebenen Frist von einem Monat die Bedarfsausschreibung zur Deckung der festgestellten Bedarfe zu erfolgen hat.

2. Bedarfsausschreibung nach § 27 (1) APG DVO NRW

Die Verbindliche Bedarfsplanung 2020 – 2023 nach §§ 11 (7) und 7 (6) des APG NRW für die Stadt Wuppertal wurde am 07.12.2020 durch den Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und am 16.12.2020 im Amtsblatt Nr. 64/2020 bekannt gemacht.

Die Verbindliche Bedarfsplanung 2020 – 2023 weist einen zusätzlichen Bedarf an Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen für das Stadtgebiet Wuppertal (mit Rangfolge an Stadtgebieten mit Umsetzungspriorität), sowie an Plätzen der Tagespflege im Stadtbezirk Wuppertal-West, und im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg aus.

Für den Bereich der expliziten Kurzzeitpflege wird ein Bedarf an Plätzen für das Stadtgebiet Wuppertal West (Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld-West, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel, Cronenberg) ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung besteht der nachfolgend ausgewiesene Bedarf an zusätzlichen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie an Plätzen in der Tagespflege und expliziten Kurzzeitpflege, der hiermit nach § 27 (1) APG DVO NRW ausgeschrieben wird:

Vollstationäre Pflege

80 Plätze

Rahmenbedingungen sind die gesetzlichen Vorschriften des APG und WTG NRW und seine Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere:

- eine Beschränkung auf eine Gesamtzahl von maximal 80 Plätzen gemäß § 20 (2) Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein - Westfalen (WTG NRW) und
- Realisierung kleiner Wohngruppengrößen entsprechend § 6 der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes Nordrhein - Westfalen (WTG DVO NRW).



Tagespflege

15 Plätze im Stadtbezirk Elberfeld-West

14 Plätze im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg

Rahmenbedingungen sind die Vorgaben des § 28 zur räumlichen Ausstattung, bzw. die Raumprogrammempfehlung Tagespflege für 12 Plätze der Anlage 2) zu § 28 des Rahmenvertrags gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege

Explizite Kurzzeitpflege

15 Plätze im Stadtgebiet Wuppertal West

(Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld-West, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel, Cronenberg)

Rahmenbedingungen sind die gesetzlichen Vorschriften des APG und WTG NRW und seine Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung, insbesondere:

- eine Beschränkung auf die zulässigen Obergrenzen von Pflegeeinrichtungen gem. § 6 WTG DVO NRW und
- Realisierung kleiner Wohngruppengrößen entsprechend § 6 WTG DVO NRW.

3. Abgabe von Interessenbekundungen

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung zusätzlicher vollstationärer und/ oder Kurzzeit- und/oder Tagespflegeplätze haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Interessenbekundungen zur Schaffung der neuen Plätze **bis zum 17.06.2021** an das Sozialamt der Stadt Wuppertal als örtlichen Sozialhilfeträger zu richten.

Die Interessenbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben für ein bestimmtes konkret benennbares Grundstück in einer Konzeption der geplanten Einrichtung (serweiterung) konkret beschreiben.

Die Konzeption muss rechtlich zulässig – insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des WTG NRW zur Wohnqualität und die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff Baugesetzbuch (BauGB) – sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen zur Umsetzung (zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Korrekturen von Teilen der Konzeption, die nicht konform sind mit Vorgaben des WTG NRW und des Baugesetzbuches, können nach Ablauf der Eingangsfrist für Interessenbekundungen / in einem Abstimmungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Konzeption soll mindestens Aussagen enthalten zu:

- Einrichtungstyp / Platzart (vollstationäre Pflege; Tagespflege; explizite Kurzzeitpflege)
- Adresse des Standorts und Beschreibung der Lage der Einrichtung (Zentrennähe, Infrastruktur, Barrierefreiheit etc.)
- Beschreibung des Baukörpers
- Anzahl und Größe der geplanten Plätze/Einzelzimmer
- Anzahl und Größe der geplanten Wohnbereiche, unterteilt in Wohngruppen (in Plätzen)
- Zielgruppe der geplanten Wohnbereiche bzw. -gruppen bzw. Betreuungsgruppe in der Tagespflege (Alter, besondere Pflege-/ Betreuungsanforderungen, Behinderungsarten etc.)
- Leistungsangebot je Zielgruppe (Pflege- und Betreuungsangebot, Beschreibung eines typischen Tagesablaufs in einer Wohngruppe bzw. Betreuungsgruppe in der Tagespflege)
- Notwendige räumliche Bedingungen und Ausstattung (Art der Therapieräume, (Wohn-)Gruppenräume, Pflegebäder etc.)
- Konzeption der Lagerung von Hilfsmitteln und Medikamenten
- Personalstruktur (Leitungsaufbau, Anzahl und Art der vorzuhaltenden Qualifikationen)
- Personaleinsatzplanung (Bezugspflege, Wohngruppenpflege, Hausgemeinschaftspflege o.a.; Musterdienstplan)



- Interne Leistungen
- Extern eingekaufte Leistungen
- Bei Neuerrichtung: zur Einrichtung gehörende Außenanlagen
- Bei Neuerrichtung: Informationen zum Betreiber der geplanten Einrichtung (Name, Rechtsform; andere Einrichtungen des Betreibers; ist der Betreiber (zukünftig) Eigentümer des Grundstücks/ Gebäudes oder Mieter/ Pächter?)
- Bei Neueinrichtung: Nachweis von Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer derartigen Einrichtung und/oder anderer Wohn- und Betreuungsangebote (z.B. durch Vorlage einer Referenzliste)

Den Interessenbekundungen sind darüber hinaus auch die nachfolgend genannten Unterlagen (jeweils dreifach in Papierversion) beizufügen:

- Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Ausweisung von Nutzung und Größe der einzelnen Räume
- Flächenverzeichnis gem. DIN 277 und § 10 Abs. 4 Nr. 2 APG DVO
- Lageplan.

Fragen zur Ausschreibung sind an die Abteilung Sozialplanung, Beratung und Qualitätssicherung des Sozialamts der Stadt Wuppertal zu richten (Kontaktdaten: heike.loeber@stadt.wuppertal.de)

Die Interessenbekundungen nebst Anlagen sind **bis zum 17.06.2021** in einem verschlossenen Umschlag **mit dem deutlichen Vermerk „Bedarfsausschreibung nach der verbindlichen Bedarfsplanung 2020 - 2023 - nicht vor dem 18.06. 2021 zu öffnen“** der Stadt Wuppertal, Sozialamt, Abteilung Sozialplanung, Beratung und Qualitätssicherung (201.5), Neumarkt 10, 42103 Wuppertal zuzuleiten.

Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG und WTG NRW und seinen Verordnungen (Wohnqualität, Platzobergrenzen) sowie den vorstehend gemachten Vorgaben (Konzeption, Unterlagen) nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

4. Auswahl der eingegangenen Interessenbekundungen

Übersteigt die in den fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen angezeigte Platzzahl den in dieser Bekanntmachung ausgeschriebenen Bedarf für die jeweilige Angebotsart, wird gem. § 27 (5) APG DVO NRW zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung eine Auswahlentscheidung unter Zugrundelegung der nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien getroffen.

Auch im Falle, dass die eingegangenen Interessenbekundungen insgesamt die Anzahl der ausgeschriebenen Plätze unterschreitet, wird nach denselben Kriterien bewertet:

a) bezüglich vollstationärer Pflege

- **Auswahlkriterium 1 (Gewichtungsfaktor max. 30)**
- Errichtung der zusätzlichen Plätze in folgender Rangfolge an Stadtgebieten mit Umsetzungspriorität:
 1. Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg (Gewichtungsfaktor 30)
 2. Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg (Gewichtungsfaktor 20)
 3. Stadtbezirk Vohwinkel (Gewichtungsfaktor 20)
 4. Stadtbezirk Ronsdorf (Gewichtungsfaktor 15)
 5. Stadtbezirk Cronenberg (Gewichtungsfaktor 10)
 6. Stadtbezirk Oberbarmen (Gewichtungsfaktor 5)



- **Auswahlkriterium 2 (Gewichtungsfaktor 30)**

Vorlage eines Konzepts für mindestens 2 Demenz-Wohngruppen mit besonderem Betreuungs- und Pflegekonzept, sowie besonderer räumlicher und baulicher Ausstattung (beschütztem Wohnen),

- **Auswahlkriterium 3 (Gewichtungsfaktor 10)**

Errichtung der zusätzlichen Plätze innerhalb von kleinen Wohngruppen mit max. 12 Bewohner/innen

- **Auswahlkriterium 4 (Gewichtungsfaktor 30)**

Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer (teil-)stationären Pflegeeinrichtung gem. § 71 (2) SGB XI oder eines Wohn- und Betreuungsangebotes gem. § 24 (3) Wohn- und Teilhabegesetz NRW

b) bezüglich Tagespflege

- **Auswahlkriterium 1 (Gewichtungsfaktor 40 – jeweils)**

Errichtung von Plätzen im Stadtbezirk Elberfeld-West.

Errichtung von Plätzen im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg

- **Auswahlkriterium 2 (Gewichtungsfaktor 30)**

Vorlage eines Betreuungs- und Pflegekonzepts, das auch jüngere Pflegebedürftige berücksichtigt, z.B. mit intergenerativem Ansatz für Pflegebedürftige jeden Alters und dem Angebot spezieller Neigungsgruppen

- **Auswahlkriterium 3 (Gewichtungsfaktor 30)**

Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer (teil-)stationären Pflegeeinrichtung gem. § 71 (2) SGB XI, eines Wohn- und Betreuungsangebotes gem. § 24 (3) Wohn- und Teilhabegesetz NRW

b) bezüglich expliziter Kurzzeitpflege

- **Auswahlkriterium 1 (Gewichtungsfaktor 30)**

Errichtung von Plätzen im Stadtgebiet Wuppertal West (Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld-West, Uellendahl-Katernberg, Vohwinkel, Cronenberg) .

- **Auswahlkriterium 2 (Gewichtungsfaktor 40)**

Vorlage eines Pflegekonzepts mit Schwerpunkt in systematischer Aktivierung sowie Durchführung besonderer Leistungen der Überleitung und Vorbereitung der häuslichen Versorgung und Infrastruktur, unter besonderer Berücksichtigung der Zielgruppe Demenz-Betroffener

- **Auswahlkriterium 3 (Gewichtungsfaktor 30)**

Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb einer (teil-)stationären Pflegeeinrichtung gem. § 71 (2) SGB XI, eines Wohn- und Betreuungsangebotes gem. § 24 (3) Wohn- und Teilhabegesetz NRW oder eines Krankenhauses der örtlichen Regelversorgung gem. § 39 (1) SGB V

Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Jedes Auswahlkriterium wird mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt 100. Des Weiteren sind jedem Kriterium maximal vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt (0 Punkte), teilweise erfüllt (2 Punkte), voll erfüllt (6 Punkte), in besonderem Maße erfüllt (8 Punkte)) zugeordnet. Die zum Erreichen der einzelnen Erfüllungsgrade erforderlichen Bedingungen sind für jedes Kriterium gesondert festgelegt. Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis maximal 800 Gesamtpunkte erreichbar. Bis zur Erzielung einer Bedarfsdeckung im jeweiligen Einzugsbereich bezüglich der jeweiligen Einrichtungsform werden diejenigen Interessenbekundungen ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht haben und damit den Auswahlkriterien am besten entsprechen. Interessenbekundungen, die die Errichtung von Plätzen mit vertretbarer Überschreitung der Stadtbezirksgrenze der in den Auswahlkriterien genannten Stadtbezirke beinhalten, sind zulässig. Für den Fall einer Punktgleichheit wird ergänzend bewertet, welche Interessenbekundung die beste Verwirklichung der Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW erwarten lässt.



5. Zuschlag

Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung(en) erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung).

Es wird auf die Bestimmung des § 27 (7) Satz 1 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten. Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Bedarfsausschreibung nach § 27 (1) APG DVO NRW auf der Grundlage der am 07.12.2020 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Verbindlichen Bedarfsplanung der Stadt Wuppertal für 2020 bis 2023 nach § 7 (6) APG NRW wird hiermit nach § 27 (1) Satz 2 APG DVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den **17. Februar 2021**

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Offenlegung

Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Hier: Veränderung der Bodenschätzung auf Flächen der Landwirtschaft

Das Liegenschaftskataster wurde in der Zeit vom 01.01.2020 – 31.12.2020 in folgenden Gemarkungen fortgeführt:

Barmen, Fluren	28, 380 und 549
Beyenburg, Fluren	11, 12 und 14
Cronenberg, Fluren	5, 8, 12, 65, 90 und 95
Dönberg, Fluren	1, 2, 4 – 7 und 9 - 11
Elberfeld, Fluren	3, 37, 216 – 217, 229, 446, 457, 459, 470 – 476 und 479
Langerfeld, Fluren	445 – 446, 448, 450, 502, 506 und 523
Nächstebreck, Fluren	415 – 417, 422, 425 – 427, 432 – 433, 437 – 438 und 440 - 441
Ronsdorf, Fluren	8 - 9, 14, 38, 44 – 45 und 52 – 53
Schöller, Flur	27
Vohwinkel, Fluren	6, 8, 12 – 16, 18 – 19, 22 – 24 und 29

Umfangreiche Fortführungen des Liegenschaftskatasters können den Eigentümern gemäß § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der jeweils gültigen Fassung durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Anlass der Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Die Bodenschätzung wurde auf Grund der Feststellung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen des Finanzamtes oder einer Aktualisierung des Liegenschaftskatasters verändert.

Die Ergebnisse der Veränderungen im Liegenschaftskataster für die o.a. Bereiche liegen ab dem 25.02.2021 im Ressort 102, Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau, Zimmer C-044 (Tel. 0202 / 563-4922), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Eine vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme ist erforderlich.

Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat.

Wuppertal den 05.02.2021

I. V.

Gez.

Beigeordneter Meyer

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3410104560
Nr. 3413804000
Nr. 3432328783
Nr. 3011821539
Nr. 3011300310
Nr. 3444089209
Nr. 3436355642

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 11.02.2021

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3418229104
Nr. 3414197677
Nr. 3011922485
Nr. 4240347320
Nr. 3011860347
Nr. 4248265367
Nr. 3011266156
Nr. 4217692849

Wuppertal, den 11.02.2021

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO